

INFO



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Branddirektion
Einsatzvorbeugung



Bevor das Feuer entzündet wird, sollte vom Veranstalter oder Verantwortlichen die zuständige Polizeiinspektion und gegebenenfalls die zuständige Bezirksinspektion davon unterrichtet werden. Die Feuerwehr München ist ebenfalls über den Notruf 112 unmittelbar vor dem Ereignis zu informieren.

HINWEISE ZU OFFENEM FEUER IM FREIEN, VERWENDUNG VON FACKELN, LATERNEN UND GRILLGERÄTEN



1 FÜR DAS OFFENE FEUER IM FREIEN MÜSSEN FOLGENDE AUFLAGEN ERFÜLLT UND EINGEHALTEN WERDEN:

- Der Grundstückseigentümer muss damit einverstanden sein.
- Der Abbrennplatz muss einen festen nicht brennbaren Untergrund haben bzw. der Rasen sollte ausgestochen werden.
- Der Abstand zu Gebäuden, Fensteröffnungen und sonstigen brennbaren Gegenständen muss mindestens 5 m betragen.
- Leicht entzündbare Stoffe (Holzwohle, Heu, Stroh, Papier u.ä.) und an die Feuerstelle grenzende Waldgrundstücke müssen mindestens 100 m von der Feuerstelle entfernt sein.
- Es darf nur sauberes Brennholz (z.B. Scheitholz oder „Schwartlinge“) verwendet werden. Das Verbrennen von Abfall ist verboten.
- Eine Löschmöglichkeit muss in unmittelbarer Nähe vorgehalten werden (z.B. Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch, gefüllte Wassereimer o. ä).
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenfluggefahr).
- Vor dem Verlassen der Feuerstelle ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute Entzündung ausgeschlossen werden kann.

2 ZUSÄTZLICH IST BEIM UMGANG VON FACKELN UND LATERNEN FOLGENDES ZU BEACHTEN:

- Das Verlassen des Zuges bzw. des Veranstaltungsbereiches mit brennenden Fackeln sowie das Hochwerfen oder Wegschleudern brennender Fackeln ist verboten. Die brennenden Fackeln dürfen nicht an Unbeteiligte abgegeben werden.
- Während der Veranstaltung oder eines Umzuges ist mindestens ein Kleinlöschgerät und eine Löschdecke nach DIN EN 1869 vorzuhalten oder mitzuführen, damit ein Entstehungsfeuer schnell erstickt und abgelöscht werden kann.
- Die Fackeln oder Laternen sind nach dem Abbrennen, spätestens jedoch unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung auf der dafür vorgesehenen Fläche, die zu Gebäuden oder Kraftfahrzeugen einen Abstand von mindestens 10 m haben muss, abzulöschen und abzuliegen.
- Zum Ablöschen der Fackeln sind bei einem Einsatz von bis zu 50 Fackeln mindestens zwei mit 10 l Wasser gefüllte Eimer bereitzuhalten. Die Fackeln dürfen erst abgelegt werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Die abgelöschten Fackeln sind sofort nach Veranstaltungsschluss abzutransportieren.

3 ZUSÄTZLICH IST BEIM GRILLEN FOLGENDES ZU BEACHTEN:

- Stellen Sie den Grill kippstabil auf und halten Sie zu brennbaren Gegenständen mindestens 5 Meter Abstand.
- Verwenden Sie nur handelsübliche Grillkohle und Grillanzünder.
- Grillen Sie ausschließlich im Freien.
- Schütten Sie niemals Benzin oder Spiritus auf die Grillkohle.
- Lassen Sie den Grill nur im Freien abkühlen.